# A.

Um weniger Bemittelten Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch im Einzelnen sicher und nutzbar anzulegen, und sich so ein kleines Capital zu irgend einer Unternehmung oder für künftige Nothfälle zu sammeln, soll auch in Leipzig, nach dem Vorgange andrer Städte, mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, eine

Sparcasse

errichtet werden.

§. 1.

Diese Casse wird von dem Stadtmagistrate garantirt, und steht unter dessen Direction, die er zunächst durch einen oder mehrere Deputirte seines Mittels besorgen läßt.

§. 2.

Das Expeditionpersonale bei dieser Anstalt wird von dem Magistrate gewählt und verpflichtet. Für jetzt ist das bei dem Leihhause angestellte Personale dazu mit bestimmt.

§. 3.

Die Expedition der Anstalt ist im hiesigen Georgenhause, und ist allezeit Mittwochs und Sonnabends, mit Ausschluß der Feiertage, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.

§. 4.

Die Sparcasse nimmt in der Regel alle Einlagen von acht Groschen bis zu funfzig Thalern an. Ob nach Befinden auch größere, auf einmal dargebotene, Summen in einzelnen Fällen angenommen werden sollen, hängt von dem Ermessen des Rathsdeputirten ab, der auch darüber urtheilt, ob vielleicht gegen die Annahme einer oder der andern Einlage überhaupt ein Bedenken vorhanden seyn könnte.

§. 5.

Dem Einleger wird, zu seiner Sicherheit, ein mit einer Nummer versehenes Buch zugestellt, welches von dem Buchhalter und Cassirer unterzeichnet und von dem Rathsdeputirten signirt ist. In diesem Buche wird die Summe und der Tag der Einlage angemerkt.

Auf Verlangen kann auch der Name des Einlegers beigeschrieben werden.